

A-6020 INNSBRUCK, MARIA-THERESIEN-STRASSE 18

MAGISTRATSABTEILUNG II
ALLGEMEINE BEZIRKS- UND GEMEINDEVERWALTUNG

Firma

„[REDACTED]“

[REDACTED]

6010 Innsbruck

TELEFON+43 (0) 512 / 53 60-3201
FAX+43 (0) 511 / 53 60-1766

post.bezirks.gemeindeverwaltung@innsbruck.gv.at
www.innsbruck.at

SACHBEARBEITER

Dr. [REDACTED]

INNSBRUCK, AM
06.05.2009

Fa. „[REDACTED]“

Ansuchen um naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung

Zl. II-BGV-00817e/2008

BESCHEID

Die Fa. „[REDACTED]“ hat mit Schreiben vom 10.03.2009 um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung für die Veränderung der als Naturdenkmal ausgewiesenen, auf Grundstück 771 KG Innsbruck (Liegenschaft Innsbruck, Falkstraße 17) befindlichen Buche angesucht.

Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck entscheidet über diesen Antrag als gemäß § 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005 idF. LGBl. Nr. 57/2007, zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wie folgt:

SPRUCH

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a) Ziffer 2) und Abs. 5 sowie i. V. mit § 27 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005 idF. LGBl. Nr. 57/2007, wird der Fa. „[REDACTED]“ die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für die Veränderung der als Naturdenkmal ausgewiesenen, auf Grundstück 771 KG Innsbruck (Liegenschaft Innsbruck, Falkstraße 17) befindlichen Buche (eingetragen im Naturdenkmalbuch unter Nr. 36) unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- 1) In mindestens 4 Meter Abstand vom Wurzelhals des Baumes (nicht vom Stammrand!) weg gerechnet, ist nach Osten hin ein stabiler Bauzaun zur eindeutigen Abgrenzung der Baufläche zu errichten. Innerhalb dieser Abgrenzung sind keinerlei Bau-Manipulationen (wie Lagerung von Material, Grabungen, Ablagerungen etc.) zulässig.
- 2) Die Aushubarbeiten zur Errichtung des Kellergeschoßes sind an der Westseite desselben außerhalb des Bauzaunes so auszuführen, dass kein zusätzlicher Manipulationsraum für Schalungsarbeiten geschaffen wird, vielmehr ist die Außenschalung der dortigen Kellermauer in Fertigteilen, etwa als „verlorene Schalung“ auszuführen.
- 3) Die Verwendung von Baumaschinen, welche starke Bodenvibrationen erzeugen (wie Rüttelwalzen, Rammen) ist zur Schonung der Saugwurzeln des Baumes strikt untersagt.
- 4) Das Abschneiden von Ästen, welche in den Baukörper ragen, hat unter Aufsicht einer Fachperson für Baumpflege zu erfolgen und ist überdies nur in zwingend notwendigem Ausmaß zulässig.
- 5) Die Dach- und sonstigen Oberflächenwässer des Gebäudes sind zu sammeln und dem Baum in Form einer Flächenversickerung zuzuführen.
- 6) Bei Geländeaufschüttungen um den Baukörper darf der Baum nicht eingeschüttet werden. Vielmehr ist um den Baum eine trichterförmige Aussparung in den Aufschüttungen vorzusehen.
- 7) Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind (korrespondierend mit den Planunterlagen) nur auf der betonierten Kellerdecke des Baukörpers zulässig. Unter dem Kronenbereich des Baumes sind auch sonst keine Bodenverdichtungen zulässig.
- 8) Die Bauarbeiter, insbesondere die Baumaschinenfahrer, sind über die Vorschriften nachweislich zu informieren bzw. sind sie zu Baubeginn über alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Baumes zu instruieren.
- 9) Eine entsprechende Bauaufsicht zur Überwachung der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Baumes ist vorzusehen.
- 10) Die Fachperson für Baumpflege und die Bauaufsichtsperson sind der Behörde vor Baubeginn namhaft zu machen.
- 11) Allfällige spätere Wohnungskäufer sind auf die entsprechenden Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes, wonach jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung eines Naturdenkmales einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf (§ 27 Abs. 3 TNSchG) bzw. der Eigentümer oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte alle Maßnahmen zu treffen hat, die zur Sicherung des Bestandes eines Naturdenkmales und zur Erhaltung der für seine Eigenschaft als Naturdenkmal bedeutsamen Merkmale erforderlich sind (§ 27 Abs. 6 leg.cit.) ausdrücklich aufmerksam zu machen (zB. im jeweiligen Kaufvertrag).

K O S T E N

Gemäß Tarifpost 69 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - LVAV, LGBL. Nr. 30/2007 i.d.F. LGBL. Nr. 13/2008, ist von der Antragstellerin für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 870,-- zu entrichten.

Hinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1959 idgF, sind der eingebrachte Antrag mit € 13,20 (TP 6) und die dem Antrag beigegebenen Beilagen mit insgesamt € 21,60 (TP 5) zu vergebühren.

Sämtliche vorzitierten Beträge sind in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Gesamtbetrag von € 904,80 bereits enthalten und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

B E G R Ü N D U N G

Im Hinblick auf ein geplantes Bauvorhaben im westlichen Bereich jenes Grundstückes, auf dem sich die mit Bescheid der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck vom 04.12.2006, Zl. II-BGV-2249/2006, zum Naturdenkmal erklärte Buche befindet, wurde bereits im Vorfeld dieser Unterschutzstellung der Sachverständigenbeirat nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz Innsbruck mit dieser Angelegenheit befasst.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde eine Stellungnahme der Magistratsabteilung III, Grünanlagen, eingeholt. Mit Schreiben vom 22.06.2006 wurde in dieser Sache mitgeteilt, dass einerseits eine Naturdenkmal-Würdigkeit dieser Buche gegeben, jedoch im Hinblick auf die geplanten Bauarbeiten bei Einhaltung eines Mindestabstandes und der Aufstellung eines Bauzaunes eine Schädigung dieses Baumes nicht zu erwarten sei. Des Weiteren würde auch durch das Abschneiden einiger unterer Äste an der Ostseite kein Schaden an der Vitalität der Buche entstehen, und stelle dies auch keine optische Beeinträchtigung dar.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.02.2008 der Bezirksverwaltungsbehörde Planunterlagen betreffend die geplante Bebauung der Liegenschaft Innsbruck, Falkstraße 17, mit dem Ersuchen um Abklärung dahingehend vorgelegt, ob und in welcher Weise durch dieses Vorhaben die auf diesem Grundstück befindliche und als Naturdenkmal erklärte Buche, beeinträchtigt und ob bzw. mit welchen Auflagen zu rechnen sein werde.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige Manfred Kahlen hat mit gutachtlicher Stellungnahme vom 03.04.2008, GZl. U-11.536/4173, darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechend schonende Bauausführung und die strikte Einhaltung von Nebenbestimmungen nachhaltige Schädigungen der Vitalität des Baumes nicht zu erwarten wären und der Bestand des Naturdenkmals weiterhin gesichert erscheine.

Mit Schreiben vom 10.03.2009 wurde seitens des Projektwerbers in weiterer Folge um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Veränderung der als Naturdenkmal erklärten Buche angesucht.

Die Naturschutzbeauftragte Frau MMag. Liliana Dagostin hat am 22.03.2009 darauf hingewiesen, dass den gutachterlichen Stellungnahmen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen sowie des für Grünanlagen zuständigen Amtssachverständigen der Magistratsabteilung III mangels fachlicher Qualifikation nicht entgegen getreten werden könne. Beide Stellungnahmen würden zwar von grundsätzlichen Beeinträchtigungen durch das projektierte Bauvorhaben ausgehen, die jedoch durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen abgemindert werden könnten. Vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen wäre jedoch nicht berücksichtigt worden, dass wohl auch das Landschaftsbild beeinträchtigt würde, zumal die weitgehend freie Sicht der Allgemeinheit auf das Naturdenkmal nach Errichtung des Doppelhauses nur mehr wenigen vorbehalten sein werde. Prinzipiell könne in dieser Angelegenheit nur erahnt werden, wie lange es dauern wird, bis der ganze Baum auf Grund behaupteter Sach- und Personenschäden noch mehr verändert bzw. sogar entfernt werden müsse.

Zur Wahrung der Parteistellung gemäß § 43 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes wurde die gegenständliche Angelegenheit auch der Stadtgemeinde Innsbruck zur Kenntnis

gebracht. Diese hat laut Beschluss des Stadtsenates vom 29.04.2009 keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung erhoben.

In rechtlicher Sicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 27 Abs. 1 TNSchG 2005 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Derartige Naturgebilde sind im Sinne der Bestimmung des § 27 Abs. 2 leg.cit. beispielsweise alte oder seltene Bäume.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, bedarf jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung eines Naturdenkmals einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a) Ziffer 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 27 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 5 leg.cit. ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Das Tiroler Naturschutzgesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft,

und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Dem bereits angesprochenen Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.04.2008 bzw. der Stellungnahme der Fachabteilung der Stadtgemeinde Innsbruck vom 22.06.2006 kann entnommen werden, dass grundsätzlich bei der Realisierung des geplanten Bauvorhabens durch Maßnahmen zum Grundaushub und die Errichtung des Kellergeschoßes sowie durch die Entfernung einiger in den geplanten Baukörper ragenden Äste Interessen des Naturschutzes beeinträchtigt werden,

Aufgrund dieser Beeinträchtigungen war daher zu prüfen, ob öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung vorliegen und wenn ja, ob diese die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen (langfristigen) öffentlichen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüber zu stellen, wobei es sich letztlich um eine Wertentscheidung handelt, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechenbar und damit anhand zahlenmäßiger Größen nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für beziehungsweise gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberstellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungen und gegebenenfalls mit den Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt.

Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftliche Bewertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen

darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Die verfahrensgegenständliche Grundstücksfläche, auf der sich die zum Naturdenkmal erklärte Buche befindet, ist im Flächenwidmungsplan als „Bauland-Wohngebiet“ ausgewiesen, unbebaut und wurde seitens der Antragstellerin mit Kaufvertrag vom 02.04. und 09.04.2008 erworben.

Die erforderliche Bestätigung nach § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes wurde unter Zl. II-BGV-02104e/2008 am 25.06.2008 ausgestellt. Nach § 11 Abs. 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes ist ein unbebautes Baugrundstück innerhalb von fünf Jahren ab Ausstellung dieser Bestätigung dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck (sohin der Bebauung mit einem Wohngebäude) zuzuführen.

Ein entsprechendes Bauansuchen wurde beim Stadtmagistrat Innsbruck unter GZ III-17432/2008/RR/Pz, eingereicht, das Verfahren ist jedoch derzeit auf Grund des behängenden naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgesetzt.

Die Behörde gelangte zur Ansicht, dass das Interesse an der Rechtssicherheit und das von der Konsenswerberin im Siedlungswesen begründete langfristige öffentliche Interesse die Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes überwiegt und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen eine nachhaltige Schädigung der Vitalität des Baumes nicht zu erwarten ist. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen erscheint des Weiteren entsprechend den Ausführungen der gehörten sachverständigen Dienststellen der Bestand des Naturdenkmals gesichert. Um die gegebenen Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken, waren die im Spruch dieses Bescheides angeführten Auflagen vorzuschreiben.

Die Bedenken der Naturschutzbeauftragten, dass die freie Sicht der Allgemeinheit nach Errichtung des Doppelhauses nur mehr auf einige wenige Personen beschränkt sein werde, können auf Grund eines ha. am 15.04.2009 durchgeführten Lokalaugenscheines bzw. der

vorliegenden Projektunterlagen nicht schlüssig nachvollzogen werden, zumal nach ha. Ansicht die Buche von der Gänsbacherstraße) aus nach wie vor einsichtig sein wird bzw. das geplante Wohnhaus deutlich überrägt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung sind daher gegeben und war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bei der gefertigten Behörde schriftlich eingebracht werden kann. Die Berufung ist auch mittels der ergänzend zu unserer Anschrift angegebenen und zur Verfügung stehenden technischen Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) möglich. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Bürgermeisterin:

(Dr. Hochschwarzer)

Beilage:

Zahlschein

Ergeht weiters ohne Beilegen an:

1. Stadtgemeinde Innsbruck, vertreten durch die Magistratsabteilung I, Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck;
2. Herrn Landesumweltanwalt Mag. Johannes Kostenzer, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck;
3. Frau MMag. Liliana Dagostin, Naturschutzbeauftragte, Radetzkystr. 7, 6020 Innsbruck;
4. Stadtgemeinde Innsbruck, Magistratsabteilung III, Bauberatung – Gestaltung – Ortsbildschutz, per e-mail;